

**Begutachtungsentwurf**  
März 2017

zu ZI.01-VD-LG-1767/4-2017

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 9/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Der Einleitungssatz des § 109 lautet:*

„ Der Anstalt obliegen nach Maßgabe des Bedarfs der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Rechtsträger:“

2. *§ 109 lit. h bis j werden durch folgende lit. h bis l ersetzt:*

- „h) die Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Gemeinden und Gemeindeverbände unter Bedachtnahme auf die Geschäftstätigkeit dieses Wirtschaftszweiges;
- i) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen technischen Hilfsdiensten;
- j) weitere zentrale Dienst- und Beratungsleistungen für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist;
- k) die Beratung, Unterstützung und Besorgung von Aufgaben sonstiger Rechtsträger;
- l) die der Anstalt nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, LGBI. Nr. 56/1992, und dem Kärntner Bezügegesetz 1992, LGBI. Nr. 99, zugewiesenen Aufgaben.“

3. *Dem § 109, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 lit. h umfassen insbesondere die Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der Sicherheit auf diesem Gebiet (IT-Sicherheit), die Entwicklung von strategischen Empfehlungen betreffend die Hard- und Softwarearchitektur der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Definition von Standards und Kommunikationskanälen, die Unterstützung der Gemeinden im Bereich E-Government sowie die Koordination von zentralen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Bund, Land, Gemeinden und den Interessenvertretungen der Kärntner Gemeinden.“

4. *§ 115 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Das Kuratorium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei Mitglieder durch den Kärntner Gemeindebund, ein Mitglied durch den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, und vier Mitglieder durch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorzuschlagen sind.

(2) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Kuratoriums über den Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf die Dauer des Gemeindevahlabschnittes zu bestellen.“

5. *§ 115 Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 und 5a ersetzt:*

„(5) Dem Kuratorium gehören ferner mit beratender Stimme an:

- 1. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder eine von ihr entsendete Vertreterin,
- 2. die Landesgeschäftsführerin des Kärntner Gemeindebundes,
- 3. die Landessekretärin der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und
- 4. die Geschäftsführerin(-nen) des Gemeinde-Servicezentrums.

Bei Bedarf ist das Kuratorium berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(5a) Ist das Kuratorium mit Angelegenheiten iSd § 109 Abs. 1 lit. h oder sonstigen Angelegenheiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befasst, gehören dem Kuratorium neben den in Abs. 5 genannten Personen noch folgende Personen mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit des Gemeinde-Servicezentrums,
2. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
3. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit der Stadt Villach und
4. die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) befassten Organisationseinheit des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Bei Bedarf ist das Kuratorium berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.“

6. § 120 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Kuratorium hat unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlags und des Jahresabschlusses und des Buchhaltungs- und Rechnungswesens zu treffen sind. Für die Besorgung der in § 109 lit. h und l genannten Aufgaben ist jeweils ein eigener Rechnungskreis zu begründen. Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind das vom Städtebund und das vierte von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorzuschlagende Mitglied des Kuratoriums nach Art. I Z 4 bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung für die Dauer des laufenden Gemeindevahlabschnittes zu bestellen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen das gesamte Vermögen sowie alle Rechte, Forderungen, Pflichten, Schulden und sonstige Lasten, die das Land anlässlich der Auflösung der Gemeindefinanzzentrum Kärnten GIZ-K GmbH übernommen hat, im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Gemeinde-Servicezentrum über.

(4) Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit das Gemeinde-Servicezentrum und seine Organe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aufgaben wahrnehmen können, dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.